



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

An die  
Innenministerien und  
Senatsverwaltungen für Inneres der Länder

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

- Nur per E-Mail -

m3ag@bmi.bund.de  
www.bmi.bund.de

**Betreff: Aufnahme von besonders schutzbedürftigen  
Flüchtlingen im Rahmen des Programms „Neustart  
im Team (NesT)“ im Resettlement-Verfahren**

Hier: Begleitschreiben zur Aufnahmeanordnung des  
Bundesministeriums des Innern und für Heimat gemäß  
§ 23 Abs. 4 AufenthG vom 27. März 2023

MI5.21002/52#13

Berlin, 27.03.2023

Seite 1 von 5

Anlage: -1-

In Ergänzung zur Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI) zur Aufnahme besonders schutzbedürftiger Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Jordanien, Kenia, Libanon, Libyen und Pakistan sowie aus weiteren Staaten (im Rahmen der Unallocated Quota) über das Programm „Neustart im Team“ (NesT) im Resettlement-Verfahren 2023 bis 2025 gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) vom 27. März 2023, gebe ich die folgenden Hinweise zur Sicherstellung eines bundeseinheitlichen Verfahrens. Ich bitte Sie, die Aufnahmeanordnung und diese Hinweise weiteren fachlich betroffenen Ministerien Ihres Landes weiterzuleiten.

## **1. Einreise nach Deutschland, Passpflicht und Dokumente**

Die besonders schutzbedürftigen Flüchtlinge sind berechtigt, mit der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) erteilten Aufnahmezusage, einem durch das Auswärtige Amt ausgestellten Visum und einem anerkannten und gültigen Reisedokument nach Deutschland einzureisen.

Kann kein anerkanntes und/oder gültiges Reisedokument vorgelegt, die Identität des Flüchtlings aber durch andere Dokumente (z. B. Identitätskarte, Staatsangehörigkeitsnachweis, Geburtsurkunde) unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende glaubhaft nachgewiesen werden, wird ein Reiseausweis für Ausländer nach §§ 5, 7 der Aufenthaltsverordnung (AufenthV) durch die jeweils zuständige deutsche Auslandsvertretung ausgestellt.

Kann der Flüchtling keine Dokumente vorlegen, ist seine Identität aber anderweitig glaubhaft festgestellt, so ist in der im Reiseausweis enthaltenen Rubrik, auf welchen Unterlagen der Reiseausweis ausgestellt wird, der Vermerk anzubringen, dass die Personalien auf eigenen Angaben des Schutzbedürftigen beruhen.

Das BMI hat den deutschen Auslandsvertretungen die Pauschalermächtigung für die Ausstellung von Reiseausweisen für Ausländer im Ausland erteilt. Diese sollen mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten ausgestellt werden. Eine listenmäßige Erfassung der Ausstellung wird monatlich durch das Auswärtige Amt an das BAMF übersandt.

Schutzbedürftige im Resettlement-Verfahren sollen in der Regel nicht aufgefordert werden, zur Beschaffung eines Reisedokuments die Auslandsvertretung ihres Herkunftsstaates aufzusuchen.

Im Einzelfall kann eine Ausnahme von der Passpflicht durch das BAMF nach § 3 Abs. 2 AufenthG zur Einreise erlassen werden, wenn die Identität des Flüchtlings unter Berücksichtigung einer plausiblen Dokumentenlegende nachgewiesen ist und die Einreise nach Deutschland über einen Direktflug erfolgt. Die Ausnahme von der Passpflicht wird vorsorglich bereits mit der Aufnahmezusage für die entsprechenden Schutzbedürftigen erlassen.

Die Aufnahmezusage sowie die Ausnahme von der Passpflicht sind ab Bekanntgabe sechs Monate gültig und erlöschen, wenn in diesem Zeitraum die Einreise nach Deutschland nicht erfolgt ist.

Nach Einreise nach Deutschland und rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeit eines Reiseausweises für Ausländer oder einer Ausnahme von der Passpflicht sollte durch die zuständige Ausländerbehörde bei der Prüfung der Zumutbarkeitsregelung des § 5 Abs. 1 und 2 AufenthV die Tatsache Berücksichtigung finden, dass den aufgenommenen Personen als Resettlement-Flüchtlingen nach § 23 Abs. 4 AufenthG eine Aufnahmezusage erteilt worden ist. Auf § 6 Satz 4 AufenthV wird verwiesen.

## **2. Familiennachzug**

Aufnahmen aus dem Programm „NesT“ erfolgen nicht aus Gründen des Familiennachzugs.

Zur „Wahrung der Einheit der Familie“ wird angestrebt, dass das BAMF nicht einzelne Familienmitglieder an Mentoringgruppen vermittelt, sondern dass zumindest die Kernfamilie vom Mentoring umfasst ist, um das Zurückbleiben oder die Trennung von Ehegatten, Eltern und Kindern zu vermeiden.

Sollte dies in begründeten Einzelfällen nicht möglich sein, gelten für den Familiennachzug die allgemeinen Regelungen der §§ 27 ff. AufenthG. Zu beachten sind danach grundsätzlich auch die Regelerteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 AufenthG. Bei der Beurteilung, ob im Einzelfall ein Abweichen von einem Regelerteilungsgrund (vgl. die Allgemeine Verwaltungsvorschrift (AVV) zum AufenthG, Nr. 5.0.2.) für Familienangehörige in Betracht kommt, sollte die Tatsache Berücksichtigung finden, dass der bzw. die stammberechtigten Familienangehörige aufgrund seiner bzw. ihrer besonderen Schutzbedürftigkeit gemäß § 23 Abs. 4 AufenthG aufgenommen wurde. Dabei ist auch zu beachten, dass der Familiennachzug zu Resettlement-Flüchtlingen dem Familiennachzug zu Flüchtlingen nach der Genfer Flüchtlingskonvention gleichgestellt ist und grundsätzlich privilegiert erfolgt (§ 29 Abs. 2 AufenthG).

### **3. Kostentragung**

Vorbehaltlich einer späteren, in Abstimmung mit den Ländern vorgenommenen Kostentragungsregelung gilt Folgendes:

Der Bund trägt die Kosten für die Durchführung des Aufnahmeverfahrens und für den Transport der Flüchtlinge nach Deutschland. Diese Zusage umfasst auch die erforderliche medizinische Versorgung der Flüchtlinge (entsprechend § 4 Abs. 1 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG)) bis zur Ankunft am Zielort.

Alle über das Programm NesT aufgenommenen Personen sollen möglichst ihre ersten 14 Tage in einer zentralen Zwischenunterbringungseinrichtung des Bundes beziehungsweise in einer Unterbringungseinrichtung, die dem Bund von einem Land für diesen Zweck zur Verfügung gestellt wurde, verbringen und dort von Mitgliedern ihrer Mentoringgruppe abgeholt werden. Sofern nach Einreise eine Zwischenunterbringung erfolgt, trägt der Bund die Kosten für einen bis 14-tägigen Aufenthalt einschließlich medizinischer Erstversorgung der schutzbedürftigen Personen. In diesen Fällen eines durch das BAMF veranlassten, maximal 14-tägigen Aufenthalts erfolgt die Verteilung etwaiger AMIF-Mittel im Verhältnis 70 % Land – 30 % Bund. Mentorinnen bzw. Mentoren erhalten keine AMIF-Mittel.

Die aufgrund der Verteilung durch das BAMF gemäß § 24 Abs. 3 AufenthG zuständigen Länder erlassen für die über das Programm NesT aufzunehmenden Personen eine Zuweisungsentscheidung nach § 24 Abs. 4 i.V.m. Abs. 5 AufenthG, die sich auf eine konkrete Gebietskörperschaft bezieht.

Diese Zuweisung durch die Länder in den Zuständigkeitsbereich einer bestimmten Ausländerbehörde gemäß § 24 Abs. 4 AufenthG kann insbesondere Bedeutung für die örtliche Zuständigkeit der Sozialleistungsträger haben.

Sollte sich der Aufenthalt für einzelne Personen über 14 Tage hinaus aus Gründen verlängern, die nicht die Mentorinnen und Mentoren zu vertreten haben, etwa aufgrund von Quarantäneregelungen oder medizinischen Notfällen, wird das für diese Personen zuständige Land eine Lösung zur bilateralen Erstattung für die Unterbringungskosten über den 14. Tag hinaus in der Zwischenunterbringungseinrichtung anstreben, bspw. durch Vorlage einer Kostenübernahmeerklärung der nach der Zuweisungsentscheidung gemäß § 24 AufenthG zukünftig zuständigen Stelle, wie dies auch in der Vergangenheit jedenfalls von einigen Ländern praktiziert wurde. Wird keine entsprechende Lösung erzielt, wird das BMI das BAMF anweisen, in diesen Einzelfällen hilfsweise dem Kostenträger der jeweiligen Erstaufnahmeeinrichtung der Länder die Kosten zunächst zu erstatten und als Ausgleich für jeden über den 14. Tag hinausgehenden Aufenthaltstag zusätzlich 1 % der für diese Personen zugewiesenen AMIF-Mittel bis zu einem maximalen Prozentsatz von 70 % für den Bund einzubehalten.

Etwaige Mehrkosten durch z. B. einen über die 14 Tage hinausgehenden Verbleib der Flüchtlinge in der Zwischenaufnahmeeinrichtung gehen unmittelbar zu Lasten der Mentoringgruppe, wenn die Gründe für diese Mehrkosten im Verantwortungsbereich der Mentoringgruppe liegen, etwa, weil sie die von ihnen zu begleitenden Personen trotz ausreichender Vorlaufzeit nicht fristgerecht abgeholt hat. Das BMI wird das BAMF anweisen, in diesen Fällen dem Kostenträger der jeweiligen Einrichtung diese Kosten zu erstatten und den Ausgleich gegenüber der Mentoringgruppe einzufordern. Der Transfer von der Einrichtung zum Wohnort ist durch die Mentoringgruppe zu organisieren und zu finanzieren; die Länder sind insoweit von der Kostentragungspflicht entbunden.

Sollte eine vom Bund organisierte Zwischenunterbringung einschließlich medizinischer Erstversorgung der besonders schutzbedürftigen Personen aufgrund der Vielzahl der Einreisen, aufgrund von Quarantänevorschriften oder aus sonstigen Gründen nicht möglich sein, erfolgen die Einreisen als Direkteinreisen. In diesen Fällen erfolgt die Verteilung der AMIF-Mittel im Verhältnis 80 % Land – 20 % Bund.

Im Fall einer Direkteinreise ist es Aufgabe der Mentoringgruppe, die von ihnen zu betreuenden Personen unmittelbar nach deren Einreise vom Flughafen abzuholen und zum Wohnort zu bringen.

Für eine angemessene Unterkunft im ersten Jahr nach Einreise hat die Mentoringgruppe Sorge zu tragen: Die Mentoringgruppe hat die Pflicht, einen Wohnraum zu finden, dessen Miete im Rahmen der nach dem SGB II oder dem

SGB XII geltenden örtlichen Angemessenheitsgrenzen liegt, und 12 Monate (gerechnet ab Anmietung) entweder die Nettokaltmiete zu zahlen oder Wohnraum kostenfrei zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Gelder sind von der Mentoringgruppe vor Einreise der Flüchtlinge auf ein ausschließlich dafür angelegtes Konto einzuzahlen.

#### **4. Gesundheitsuntersuchung**

Im Auftrag des BAMF führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) medizinische Untersuchungen bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal durch.

Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass diese Erkrankung nicht mehr ansteckend ist.

Vor Abreise werden alle für die Ausreise notwendigen COVID-19-Maßnahmen durchgeführt. Gleichfalls werden die jeweils geltenden COVID-19 Maßnahmen zur bzw. bei Einreise in die Bundesrepublik Deutschland durchgeführt. Die Beförderungsbedingungen und die Nachweispflichten richten sich nach der aktuell geltenden Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) sowie den jeweiligen Bestimmungen des Ausreisestaates und der Fluggesellschaft.

Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sogenannter Pre-Embarkation-Check/Fit-For-Travel-Check statt.

Die medizinischen Daten werden über die Plattform „ALWIS“ dem jeweiligen Ziel-Land in Deutschland als sichere Downloads zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag

gez. Otte

Dieses Dokument wird elektronisch versandt und ist nur im Entwurf gezeichnet.